

1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2.2 Schäden, durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

2.9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftragsgebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;

2.11 der Vergabe von Lizenzen.

3 Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht die 'Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung' entgegenstehen.

4 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 250.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.